



Datum: 27.09.2013 Nr.: 44

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Medizinische Fakultät:**

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen	1715
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen	1726
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin	1738

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 25.02.2013 die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds.GVBl. S.202), und §§ 3 Abs. 6 Satz 7, Abs. 8 Satz 4, 10 Abs. 7 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) vom 21.05.2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.2013 (Nds.GVBl. S.115)).

**Ordnung**  
**über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH)**  
**zur Vergabe von Studienplätzen**  
**im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze (AdH-Verfahren) die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 6 Abs. 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) durch die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 3 Vergabeverordnung-Stiftung in der jeweils geltenden Fassung form- und

fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben, die Universität Göttingen in erster Ortspräferenz genannt haben und gemäß §§ 2 und 4 Vergabeverordnung-Stiftung zu beteiligen sind.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Auswahlgespräche und der Auswahlentscheidung übernimmt die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auftrage der Universität Göttingen die Durchführung des Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Auswahlgespräche wählt die Stiftung im Auftrag der Universität Göttingen aus den nach der Vergabeordnung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 genannten aus (Vorauswahl).

## **II. Auswahlverfahren**

### **§ 2 Bestandteile des Auswahlverfahrens**

Das hochschuleigene Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl, einem Auswahlgespräch und einer Auswahlentscheidung.

### **§ 3 Durchführung der Vorauswahl**

(1) Die Stiftung trifft im Auftrag der Hochschule nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen unter Beachtung des § 10 Abs. 6 Satz 5 der Vergabeordnung Stiftung eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch.

(2) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung (Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf beziehungsweise einer Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (im Folgenden: TMS) begrenzt auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird anhand der Rangliste der Vorauswahlnote getroffen; die Vorauswahlnote ist die von der Stiftung ermittelte Durchschnittsnote, im Falle des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, ~~eines Dienstes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2-4 Staatsvertrag~~ beziehungsweise einer Teilnahme am TMS die gegebenenfalls verbesserte Durchschnittsnote.

<sup>3</sup>Die Durchschnittsnote verbessert sich:

- a) um den Wert 0,3 bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, wenn die Berufsausbildung zusätzlich zu einer anderweitig erworbenen Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurde und die Berufsausbildung

sowie die berufliche Tätigkeit hierin nicht selbst die Hochschulzugangsberechtigung begründet oder mitbegründet,

b) bei Nachweis von überdurchschnittlichen Leistungen im TMS um den Wert

aa) 0,5, wenn das Ergebnis zu den besten 10% der Ergebnisse des Test-Durchgangs gehört,

bb) 0,4, wenn das Ergebnis über 10% bis einschließlich 20% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt,

cc) 0,3, wenn das Ergebnis über 20% bis einschließlich 30% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt,

dd) 0,2, wenn das Ergebnis über 30% bis einschließlich 40% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt.

<sup>4</sup>Die Durchschnittsnote kann sich insgesamt höchstens um den Wert 0,8 verbessern. <sup>5</sup>Die fachlich einschlägigen Berufe im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) sind abschließend in der Anlage 1 aufgezählt; es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 Vergabeverordnung-Stiftung genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung sowie die Hochschulzugangsberechtigung sind durch Übersendung geeigneter Unterlagen zu führen; die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli schriftlich bei der Stiftung einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Verlangen bei der Einschreibung im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kopien der Unterlagen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

#### **§ 4 Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen nach der Durchschnittsnote gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Vergabeverordnung Stiftung in Kombination mit dem Ergebnis in einem Auswahlgespräch.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des AdH wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Medizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören.

<sup>2</sup>Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Eine Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission sind die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen durchgeführt, wobei jede Auswahlkommission vertreten sein muss und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe angehören muss.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Stiftung vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Februar und März sowie August und September eines Jahres) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin/der Bewerber von der Stiftung als Bewerberin Bewerber für das Auswahlgespräch vorausgewählt wurde. Die Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerbern zu einer Auswahlkommission erfolgt durch Los. Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Gespräche durchgeführt.

b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im AdH-Antrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus ~~und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste wird zum Auswahlgespräch geladen.~~

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus vier Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss, ein strukturiertes Interview. Ein Mitglied soll Arzt sein. Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen vier Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 4). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 5 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

f) Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und der Kurzgespräche werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews bzw. Kurzgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

### **§ 7 Auswahlentscheidung**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der Durchschnittsnote und dem Ergebnis im Auswahlgespräch in eine Rangfolge gebracht, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die Durchschnittsnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der Anlage 2 gutgeschrieben (maximal 31 Punkte).
- b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden maximal 30 Punkte gutgeschrieben.
- c) Die Punkte nach Buchstaben a) und b) werden addiert.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen auf Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommissionen. <sup>2</sup>Die Rangliste wird der Stiftung übermittelt.

(3) Besteht nach der Erstellung einer Rangliste Ranggleichheit, gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 Satz 3 Vergabeverordnung-Stiftung.

### **§ 8 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung erstellt und versendet.

### **§ 9 Nachrückverfahren; Losverfahren**

(1) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren gemäß § 10 Abs. 12 Vergabeverordnung-Stiftung beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. <sup>3</sup>Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014 gilt die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2013 S. 443) weiterhin bis zum 30.09.2014, danach tritt diese Ordnung außer Kraft.



**Anlage 1**  
**zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2**

**Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung für den Studiengang  
Medizin**

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Physiotherapeut/in
- Logopäde/in
- Ergotherapeut/in
- Operations-technische/r Assistent/in
- Rettungsassistent/in

**Anlage 2  
zu § 7 Abs. 1****Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe a) in Punkte**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
bis einschließlich 1,0	31
bis einschließlich 1,1	30
bis einschließlich 1,2	29
bis einschließlich 1,3	28
bis einschließlich 1,4	27
bis einschließlich 1,5	26
bis einschließlich 1,6	25
bis einschließlich 1,7	24
bis einschließlich 1,8	23
bis einschließlich 1,9	22
bis einschließlich 2,0	21
bis einschließlich 2,1	20
bis einschließlich 2,2	19
bis einschließlich 2,3	18
bis einschließlich 2,4	17
bis einschließlich 2,5	16
bis einschließlich 2,6	15
bis einschließlich 2,7	14
bis einschließlich 2,8	13
bis einschließlich 2,9	12
bis einschließlich 3,0	11
bis einschließlich 3,1	10
bis einschließlich 3,2	9
bis einschließlich 3,3	8
bis einschließlich 3,4	7
bis einschließlich 3,5	6
bis einschließlich 3,6	5
bis einschließlich 3,7	4
bis einschließlich 3,8	3
bis einschließlich 3,9	2
bis einschließlich 4,0	1

**Anlage 3**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d)**

**Bewertungskriterien strukturierte Interviews**

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstigen studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Medizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	10 Punkte
	9 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	8 Punkte
	7 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	6 Punkte
	5 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
	3 Punkt
gegeben	2 Punkte
	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

**Anlage 4**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e)**

**Bewertungskriterien Kurzgespräche**

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 5 Punkte pro Kurzgespräch):

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	5 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

Die Feststellung der psychosozialen Kompetenzen erfolgt je nach Themenschwerpunkt des jeweiligen Kurzgesprächs anhand folgender Kriterien:

Kommunikative Kompetenz

Soziale Kompetenz

Situatives Handeln

Stresstoleranz

Spontanität, Kreativität

Ambiguitätstoleranz

Empathie

---

**Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 25.02.2013 die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.6.2011 (Nds.GVBl. S.202), und §§ 3 Abs. 6 Satz 7, Abs. 8 Satz 4, 10 Abs. 7 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) vom 21.05.2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.2013 (Nds.GVBl. S.115)).

**Ordnung**  
**über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH)**  
**zur Vergabe von Studienplätzen**  
**im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze (AdH-Verfahren) die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 6 Abs. 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) durch die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität Göttingen) im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 3 Vergabeverordnung-Stiftung in der jeweils geltenden Fassung

form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben, die Universität Göttingen in erster Ortspräferenz genannt haben und gemäß §§ 2 und 4 Vergabeverordnung-Stiftung zu beteiligen sind.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Auswahlgespräche und der Auswahlentscheidung übernimmt die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auftrage der Universität Göttingen die Durchführung des Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Auswahlgespräche wählt die Stiftung im Auftrag der Universität Göttingen aus den nach der Vergabeordnung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 genannten aus (Vorauswahl).

## II. Auswahlverfahren

### § 2 Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das hochschuleigene Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl, einem Auswahlgespräch und einer Auswahlentscheidung.

### § 3 Durchführung der Vorauswahl

(1) Die Stiftung trifft im Auftrag der Hochschule nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen unter Beachtung des § 10 Abs. 6 Satz 5 der Vergabeordnung Stiftung eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch.

(2) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung (Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf beziehungsweise einer Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (im Folgenden: TMS)) begrenzt auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird anhand der Rangliste der Vorauswahlnote getroffen; die Vorauswahlnote ist die von der Stiftung ermittelte Durchschnittsnote, im Falle des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, ~~eines Dienstes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2-4 Staatsvertrag~~ beziehungsweise einer Teilnahme am TMS die gegebenenfalls verbesserte Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnote verbessert sich:

- a) um den Wert 0,3 bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem fachlich einschlägigen Beruf, wenn die Berufsausbildung zusätzlich zu einer anderweitig

erworbenen Hochschulzugangsberechtigung absolviert wurde und die Berufsausbildung sowie die berufliche Tätigkeit hierin nicht selbst die Hochschulzugangsberechtigung begründet oder mitbegründet,

b) bei Nachweis von überdurchschnittlichen Leistungen im TMS um den Wert

aa) 0,5, wenn das Ergebnis zu den besten 10% der Ergebnisse des Test-Durchgangs gehört,

bb) 0,4, wenn das Ergebnis über 10% bis einschließlich 20% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt,

cc) 0,3, wenn das Ergebnis über 20% bis einschließlich 30% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt.

dd) 0,2, wenn das Ergebnis über 30% bis einschließlich 40% der besten Ergebnisse des Test-Durchgangs liegt.

<sup>4</sup>Die Durchschnittsnote kann sich insgesamt höchstens um den Wert 0,8 verbessern. <sup>5</sup>Die fachlich einschlägigen Berufe im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) sind abschließend in der Anlage 1 aufgezählt; es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 Vergabeverordnung-Stiftung genannten Fristen gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der besonderen Eignung sowie die Hochschulzugangsberechtigung sind durch Übersendung geeigneter Unterlagen zu führen; die Unterlagen sind in beglaubigter Kopie für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli schriftlich bei der Stiftung einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind auf Verlangen bei der Einschreibung im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Kopien der Unterlagen werden spätestens ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

#### **§ 4 Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen nach der Durchschnittsnote gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Vergabeverordnung Stiftung in Kombination mit dem Ergebnis in einem Auswahlgespräch.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des AdH wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Zahnmedizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>2</sup>Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Eine Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgabe der Auswahlkommission sind die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 6) und die Erstellung eines Vorschlags für die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch. <sup>3</sup>Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Auswahlkommissionen durchgeführt, wobei jede Auswahlkommission vertreten sein muss und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Professorengruppe angehören muss.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Stiftung vorgegebenen Zeitraum (in der Regel im Februar und März sowie August und September eines Jahres) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin/der Bewerber von der Stiftung als Bewerberin/Bewerber für das Auswahlgespräch vorausgewählt wurde. Die Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerbern zu einer Auswahlkommission erfolgt durch Los. Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Gespräche durchgeführt.



b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im AdH-Antrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus ~~und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste wird zum Auswahlgespräch geladen.~~

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus zwei Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten sowie einem Fertigkeitstest zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss, ein strukturiertes Interview. Ein Mitglied soll Zahnarzt sein. Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen zwei Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 4). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 6 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

f) Der Fertigkeitstest ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Das Arbeitsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden. Der Test wird unter Aufsicht durchgeführt. Für den Fertigkeitstest wird nach Abschluss des Tests jeder von den Bewerberinnen und Bewerber gebogene Draht von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand eines Bewertungsbogens auf Deckungsgleichheit mit der

Vorlage, Qualität der Biegung und Planheit des Aufliegens bewertet. Die Ergebnis des Fertigkeitstests wird anhand einer Punkteskala bewertet (Anlage 5). Das Ergebnis des Fertigkeitstests einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 8 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein.

g) Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und der Kurzgespräche sowie des Fertigkeitstests werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews, bzw. Kurzgesprächs bzw. Fertigkeitstestsprüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

## **§ 7 Auswahlentscheidung**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der Durchschnittsnote und dem Ergebnis im Auswahlgespräch in eine Rangfolge gebracht, die folgende Kriterien berücksichtigt:

a) Für die Durchschnittsnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der Anlage 2 gutgeschrieben (maximal 31 Punkte).

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden maximal 30 Punkte gutgeschrieben.

c) Die Punkte nach Buchstaben a) und b) werden addiert.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen auf Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommissionen. <sup>2</sup>Die Rangliste wird der Stiftung übermittelt.

(3) Besteht nach der Erstellung einer Rangliste Ranggleichheit, gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 4 Satz 3 Vergabeverordnung-Stiftung.

### **§ 8 Mitteilung der Entscheidung**

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der Stiftung erstellt und versendet.

### **§ 9 Nachrückverfahren; Losverfahren**

(1) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren gemäß § 10 Abs. 12 Vergabeverordnung Stiftung beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. <sup>2</sup>Für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014 und zum Sommersemester 2014 gilt weiterhin die Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (HAV) zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I 15/2013 S. 455) und diese Ordnung tritt nach Abschluss dieser Vergabeverfahren außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2**

**Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung für den Studiengang  
Zahnmedizin**

Als einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahnarzthelfer/in
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
- Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in Dentalhygieniker/in

**Anlage 2  
zu § 7 Abs. 1****Umrechnung der Durchschnittsnote entsprechend § 7 Absatz 1 Buchstabe a)  
in Punkte**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
bis einschließlich 1,0	31
bis einschließlich 1,1	30
bis einschließlich 1,2	29
bis einschließlich 1,3	28
bis einschließlich 1,4	27
bis einschließlich 1,5	26
bis einschließlich 1,6	25
bis einschließlich 1,7	24
bis einschließlich 1,8	23
bis einschließlich 1,9	22
bis einschließlich 2,0	21
bis einschließlich 2,1	20
bis einschließlich 2,2	19
bis einschließlich 2,3	18
bis einschließlich 2,4	17
bis einschließlich 2,5	16
bis einschließlich 2,6	15
bis einschließlich 2,7	14
bis einschließlich 2,8	13
bis einschließlich 2,9	12
bis einschließlich 3,0	11
bis einschließlich 3,1	10
bis einschließlich 3,2	9
bis einschließlich 3,3	8
bis einschließlich 3,4	7
bis einschließlich 3,5	6
bis einschließlich 3,6	5
bis einschließlich 3,7	4
bis einschließlich 3,8	3
bis einschließlich 3,9	2
bis einschließlich 4,0	1

**Anlage 3**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d)**

**Bewertungskriterien strukturierte Interviews**

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstigen studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Zahnmedizinstudium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Zahnarztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	10 Punkte
	9 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	8 Punkte
	7 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	6 Punkte
	5 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
	3 Punkt
gegeben	2 Punkte
	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

**Anlage 4**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e)**

**Bewertungskriterien Kurzgespräche**

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte pro Kurzgespräch):

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	6 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in unterdurchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
kaum gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

Die Feststellung der psychosozialen Kompetenzen erfolgt je nach Themenschwerpunkt des jeweiligen Kurzgesprächs anhand folgender Kriterien:

Kommunikative Kompetenz

Soziale Kompetenz

Situatives Handeln

Stresstoleranz

Spontaneität, Kreativität

Ambiguitätstoleranz

Empathie.

**Anlage 5**  
**zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f)**

**Bewertungskriterien Fertigkeitstest (maximal 8 Punkte):**

Der Fertigkeitstest besteht aus drei Aufgabenbereichen, in denen jeweils Bewertungspunkte erzielt werden können:

**a. Planparallel**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

**b. Krümmungen**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

**c. Knicke**

sehr gut	8 Bewertungspunkte
gut	6 Bewertungspunkte
mehrere kleine Fehler	4 Bewertungspunkte
größere Fehler	2 Bewertungspunkte
schlecht	0 Bewertungspunkte

Die in den drei Aufgabenbereichen erzielten Bewertungspunkte werden addiert. Für den gesamten Fertigkeitstest werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- 22-24 Bewertungspunkte → 8 Punkte
  - 19-21 Bewertungspunkte → 7 Punkte
  - 16-18 Bewertungspunkte → 6 Punkte
  - 13-15 Bewertungspunkte → 5 Punkte
  - 10-12 Bewertungspunkte → 4 Punkte
  - 7 - 8 Bewertungspunkte → 3 Punkte
  - 5 - 6 Bewertungspunkte → 2 Punkte
  - 3 - 4 Bewertungspunkte → 1 Punkt
  - 0 - 2 Bewertungspunkte → 0 Punkte
-





Datum: 08.10.2013 Nr.: 45

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Medizinische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen (Berichtigungen)	1782
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen (Berichtigungen)	1782
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“	1783
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“	1798
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „American Studies“	1799
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“	1800
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	1822
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Erste Änderung des Beschlusses zur Festlegung von Zuständigkeiten im Bereich der lehramtbezogenen und fachübergreifenden Ausbildung	1841

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Medizinische Fakultät:**

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 15 vom 28.03.2013 (S. 443) ist die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 1 b lautet der letzte Satz:

„Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus.“

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 15 vom 28.03.2013 (S. 455) ist die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 1 b lautet der letzte Satz:

„Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus.“

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 44 vom 27.09.2013 (S. 1715) ist die Neufassung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Medizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 1 b lautet der letzte Satz:

„Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus.“

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 44 vom 27.09.2013 (S. 1726) ist die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 1 b lautet der letzte Satz:

„Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus.“

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.06.2013 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.08.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.09.2013 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Komparatistik“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Komparatistik“.